

Geschäftsordnung (GeschO) für die Betriebsgruppen

(Beschlissen vom Gesamtvorstand am 29. Juni 2004)

Betriebsgruppen des DJV-Landesverbandes NRW werden in allen publizistischen Einheiten und Institutionen gebildet, die mehr als fünf Mitglieder des DJV-Landesverbandes NRW beschäftigen. Der Betriebsgruppe gehören alle in dem jeweiligen Betrieb tätigen Mitglieder des DJV-Landesverbandes NRW und anderer DJV-Landesverbände an. Sie stellt die unmittelbare Verbindung zwischen dem DJV-Landesverband NRW (Landesvorstand, zuständige Fachausschüsse) und den in dem Betrieb tätigen Mitgliedern des DJV-Landesverbandes NRW bzw. anderer DJV-Landesverbände her.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit arbeitet die Betriebsgruppe mit den zuständigen Regionalorganisation des DJV-Landesverbandes NRW möglichst eng zusammen. Der DJV-Landesverband NRW unterstützt die Arbeit der Betriebsgruppen. Er leistet Hilfe bei der Konstituierung, informiert und berät die Betriebsgruppen und stellt ihnen auf Anforderung die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung. Für die Kostenrechnung gilt die Ausgabenordnung für die Betriebs-, Personalrats- und Betriebsgruppenarbeit des DJV-Landesverbandes NRW. Die Betriebsgruppe wählt einen Vorstand, dem ein/e Vorsitzende/r und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, bei Betriebsgruppen mit mehr als 30 Mitgliedern zwei stellvertretende Vorsitzende angehören müssen. Der/Die Vorsitzende und die Stellvertreter sind kraft Amtes Vertrauensleute des DJV-Landesverbandes NRW. Sie vertreten die Verbandspolitik des DJV-Landesverbandes NRW im Betrieb.

Ihnen sind insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- a) Die Mitglieder der Betriebsgruppe über die aktuellen Ziele der Gewerkschaftspolitik und über alle Angelegenheiten zu informieren, die die Mitglieder wesentlich berühren,
- b) sie über ihre Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz zu beraten,
- c) für jedes Ressort und jede Außenredaktion einen Vertrauensmann zu gewinnen,
- d) sich der neu in das Unternehmen eintretenden Journalisten anzunehmen und Mitglieder zu werben,
- e) den DJV-Landesverband NRW über die Einhaltung von Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen und anderen, den Arbeitgeber und die Beschäftigten berührenden Bestimmungen zu informieren,
- f) mit der gewählten Redaktionsvertretung zusammenzuarbeiten,
- g) mit anderen im Unternehmen vertretenen Arbeitnehmerorganisationen entsprechend den Beschlüssen des DJV-Landesverbandes NRW zusammenzuarbeiten,
- h) bei der Vorbereitung der Wahlen zum Betriebsrat bzw. zum Personalrat und bei der Aufstellung der Wahlvorschläge mitzuwirken,
- i) im Betrieb Aufgaben nach der Streikordnung wahrzunehmen.

Die Vertrauensleute nehmen ehrenamtliche Aufgaben für den DJV-Landesverband NRW im Sinne der entsprechenden Tarifverträge wahr.

Der Vorstand der Betriebsgruppe wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Auf die Wahl des Vorstandes ist in der Einladung zur Sitzung der Betriebsgruppe hinzuweisen. Einladungen zu Sitzungen der Betriebsgruppe sind mit einer Frist von zwei Wochen zu versenden. Halbjährlich soll mindestens eine Sitzung der Betriebsgruppe stattfinden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist jede Versammlung beschlussfähig. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Geschäftsstelle zuzuleiten ist. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Für Betriebsgruppen des DJV-Bundesverbandes im Organisationsbereich des DJV-Landesverbandes NRW gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien sinngemäß.